

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Ausbildungsordnung (AO)



Ordnung für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Scornern und Trainern sowie die Ausbildung der Ausbilder in den o.g. Bereichen.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL	7
1.1	GELTUNGSBEREICH.....	7
1.2	ORGANE	7
1.3	DIDAKTISCH-METHODISCHE GRUNDSÄTZE ZUR GESTALTUNG VON QUALIFIZIERUNGSMABNAHMEN.....	8
1.3.1	TEILNEHMERINNEN-/TEILNEHMERORIENTIERUNG UND TRANSPARENZ	8
1.3.2	UMGANG MIT VERSCHIEDENHEIT/GESCHLECHTSBEWUSSTSEIN (GENDER MAINSTREAMING, DIVERSITY MANAGEMENT).....	8
1.3.3	ZIELGRUPPENORIENTIERUNG/VEREIN ALS HANDLUNGSSORT	8
1.3.4	ERLEBNIS-/ERFAHRUNGSORIENTIERUNG UND GANZHEITLICHKEIT	8
1.3.5	HANDLUNGSORIENTIERUNG	9
1.3.6	PROZESSORIENTIERUNG	9
1.3.7	TEAMPRINZIP	9
1.3.8	REFLEXION DES SELBSTVERSTÄNDNISSES.....	9
1.4	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR LEHRGANGSMABNAHMEN	9
1.4.1	LEHRGANGSORT.....	9
1.4.2	LEHRGANGSMATERIALIEN	10
1.5	QUALITÄTSSICHERUNG	10
1.6	EVALUATION DER AUSBILDUNG	11
1.7	INKRAFTTRETEN.....	11
2	AUSBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN	12
2.1	DBV- UND LANDESVERBANDSSCHIEDSRICHTER.....	12
2.2	AUSBILDUNG	12
2.3	LIZENZIERUNG	12
2.4	LIZENZVERLÄNGERUNG	13
2.4.1	A-LIZENZ	13
2.4.2	B-LIZENZ	14
2.5	FORTBILDUNG	14
2.6	ABERKENNUNG DER LIZENZ	15
2.7	BESCHEIDE UND RECHTSINSTANZ.....	15
2.8	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON A-LIZENZ-SCHIEDSRICHTERN.....	16
2.8.1	AUFGABENBEREICHE	16
2.8.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG.....	16
2.8.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	16
2.8.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	16
2.8.5	AUSBILDUNGSDAUER.....	17
2.8.6	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG.....	17
2.8.7	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	17
2.8.8	PRÜFUNGSKOMMISSION	17
2.8.9	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	17
2.8.10	PRÜFUNGSVERFAHREN.....	17
2.8.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	19
2.8.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	19



2.8.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	19
2.9	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B- UND C-LIZENZ-SCHIEDSRICHTERN	19
2.9.1	AUFGABENBEREICHE	19
2.9.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	19
2.9.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	19
2.9.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	20
2.9.5	AUSBILDUNGSDAUER	20
2.9.6	AUSBILDUNGSSTRUKTUR IM LANDESVERBAND	20
2.9.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG (C-LIZENZ)	20
2.9.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	21
2.9.9	PRÜFUNGSKOMMISSION	21
2.9.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	21
2.9.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	21
2.9.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	21
2.9.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	22
2.10	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	22
3	AUSBILDUNG VON SCORERN	24
3.1	DBV- UND LANDESVERBANDSSCORER	24
3.2	AUSBILDUNG	24
3.3	LIZENZIERUNG	24
3.4	LIZENZVERLÄNGERUNG	25
3.4.1	A-LIZENZ	25
3.4.2	B- UND C-LIZENZ	25
3.5	FORTBILDUNG	26
3.6	ABERKENNUNG DER LIZENZ	26
3.7	BESCHEIDE UND RECHTSINSTANZ	26
3.8	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON A-LIZENZ-SCORERN	27
3.8.1	AUFGABENBEREICHE	27
3.8.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	27
3.8.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	27
3.8.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	27
3.8.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	27
3.8.6	ZIEL DER AUSBILDUNG	27
3.8.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	27
3.8.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	28
3.8.9	PRÜFUNGSKOMMISSION	28
3.8.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	28
3.8.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	28
3.8.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	28
3.8.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	28
3.9	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B-LIZENZ-SCORERN	29
3.9.1	AUFGABENBEREICHE	29
3.9.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	29
3.9.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	29
3.9.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	29
3.9.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	29



3.9.6	ZIEL DER AUSBILDUNG	30
3.9.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG.....	30
3.9.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	30
3.9.9	PRÜFUNGSKOMMISSION	30
3.9.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	30
3.9.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	30
3.9.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	31
3.9.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	31
3.10	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON C-LIZENZ-SCORERN	31
3.10.1	AUFGABENBEREICHE	31
3.10.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG.....	31
3.10.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	31
3.10.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	31
3.10.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	31
3.10.6	ZIEL DER AUSBILDUNG	32
3.10.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG.....	32
3.10.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	32
3.10.9	PRÜFUNGSKOMMISSION	32
3.10.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	32
3.10.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	32
3.10.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	32
3.10.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	33
4	AUSBILDUNG VON TRAINERN	34
4.1	VORWORT	34
4.2	LIZENZIERUNG	34
4.3	FORTBILDUNG	34
4.4	LIZENZVERLÄNGERUNG	34
4.5	LIZENZENTZUG	35
4.6	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B-LIZENZ-TRAINERN LEISTUNGSSPORT .	35
4.6.1	AUFGABENBEREICHE	35
4.6.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG.....	36
4.6.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	36
4.6.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	36
4.6.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	36
4.6.6	ZIELE DER AUSBILDUNG.....	36
4.6.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG.....	37
4.6.8	PRÜFUNGSKOMMISSION	39
4.6.9	PRÜFUNGSINHALTE	39
4.6.10	PRÜFUNGSERGEBNIS	39
4.6.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	40
4.6.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	40
4.6.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	40
4.7	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON C-LIZENZ-TRAINERN LEISTUNGSSPORT .	40
4.7.1	AUFGABENBEREICHE	40
4.7.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG.....	40
4.7.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	40
4.7.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	41
4.7.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	41

4.7.6	FEHLZEITENREGELUNG	41
4.7.7	ZIELE DER AUSBILDUNG.....	41
4.7.8	GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG	42
4.7.9	INHALTE DER AUSBILDUNG.....	42
4.7.10	PRÜFUNGSKOMMISSION	46
4.7.11	PRÜFUNGSINHALTE.....	46
4.7.12	PRÜFUNGSERGEBNIS	47
4.7.13	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	47
4.7.14	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN	47
4.7.15	WEITERE BESTIMMUNGEN	47
5	AUSBILDUNG VON AUSBILDERN.....	48
5.1	EINLEITUNG, ZIELSETZUNG UND QUALIFIKATION DER LEHRKRÄFTE.....	48
5.2	LIZENZAUFBAU UND LIZENZIERUNG	48
5.3	<i>LIZENZENTZUG</i>	49
5.4	QUALIFIKATION FACHLICHER TEIL.....	49
5.4.1	SCHIEDSRICHTER BASEBALL.....	49
5.4.2	SCHIEDSRICHTER SOFTBALL	50
5.4.3	SCORER.....	50
5.4.4	TRAINER.....	50
5.5	QUALIFIKATION ÜBERFACHLICHER TEIL.....	50
5.6	<i>LIZENZVERLÄNGERUNG UND FORTBILDUNGEN</i>.....	51
5.7	ANERKENNUNG	51
5.8	ABSCHLUSSVORSCHRIFT.....	52
6	SPESENORDNUNG FÜR AUSBILDER	53
6.1	ALLGEMEIN	53
6.2	AUFWANDENTSCHÄDIGUNG.....	53
6.3	KOSTENERSTATTUNG	53
7	ANHANG	54
7.1	BEOBACHTUNGSRICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER	54
7.2	TRAINER/AUSBILDER GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT.....	55

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind *in rot und kursiv* gestellt.



Präambel

Eine der Hauptaufgaben des Deutsche Baseball und Softball Verbands ist die Verbesserung des Spielniveaus im internationalen Vergleich. Die hauptsächliche Grundlage für eine positive Entwicklung in diesem Bereich ist die Qualifizierung sowie die Aus- und Weiterbildung aller mit dem Spielbetrieb befassten Personen. Der Sportverband mit allen Vereinen als Ort bürgerschaftlichen Engagements knüpft weiterhin in seinen gewachsenen demokratischen Strukturen ein Netzwerk zwischen den Generationen und den unterschiedlichen sozialen Gruppen und Kulturen. Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zugleich zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Er enthält die Verpflichtung, gesellschaftliche Bedingungen so mitzugestalten, dass sie allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung – in Baseball- und Softballvereinen ein selbstverständliches Miteinander ermöglichen. Der Grundgedanke von Diversity beruht auf Verschiedenheit und Gleichheit von Menschen, wobei es darum geht, unterschiedliche Merkmale zu respektieren und zum Nutzen des organisierten Baseballs und Softballs zu akzeptieren. Gerade das Gender Mainstreaming soll die gesellschaftliche Realität von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen und deren Situation in den Strukturen des organisierten Sports aufarbeiten und Defizite in den Sportorganisationen und Ausbildungsebenen im Hinblick auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sichtbar machen und ihnen entgegenwirken.

Diese Ordnung stellt die Leitlinie dar, die zur Erreichung dieses Ziels erfüllt werden muss.

Eine bedarfsgerechte Qualifikation für alle Ausbildungsebenen, muss für die bevorstehende Aufgabe rüsten und das Interesse für weitere Aus- und Fortbildungen wecken. Das gilt für Trainer, Schiedsrichter und Scorer gleichermaßen.



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungsordnung gilt im Gesamtbereich des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) für die Bereiche Baseball und Softball.

Diese Ausbildungsordnung regelt die Aufgaben des Ausschusses Bildung, sowie die Organisation im Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesen im DBV und den Landesverbänden.

Die Landesverbände können zu dieser Ausbildungsordnung Zusatzbestimmungen erlassen, die aber nicht dem Wesen dieser Ausbildungsordnung widersprechen dürfen. Diese Zusatzbestimmungen müssen dem Ausschuss für Bildung bis zum 30.11. vorgelegt werden, falls sie im folgenden Jahr zur Anwendung kommen sollen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Ausschuss für Bildung.

Schiedsrichter, Scorer oder Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerlizenz verfügt.

Hier müssen die Landesverbände unter Umständen abweichen. Nicht in allen Bundesländern sind Schiedsrichter, Scorer und Trainer in Erfüllung ihrer Aufgabe durch den jeweiligen Landessportbund versichert. Sind vereinslose Schiedsrichter, Scorer und Trainer in einem Landesverband nicht mitversichert, wird dem Landesverband hier eine Änderung empfohlen; der Artikel lautet dann:

„Schiedsrichter, Scorer und Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist.“

Diese Ausbildungsordnung gilt ohne Einschränkung für alle Schiedsrichter und Scorer, die Spielaufträge im DBV übernehmen oder im Besitz einer A-Lizenz sind. Schiedsrichter und Scorer ohne A-Lizenz (B-Lizenz und darunter) fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände. Über Ausnahmen beschließt der Ausschuss für Bildung.

1.2 Organe

Höchstes beschlussfassendes Organ im DBV für den Bereich des Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesens ist der Ausschuss für Bildung.

- Der Ausschuss für Bildung setzt sich gemäß §30 der Satzung zusammen.
- Der Ausschuss für Bildung kann Aufgabenbereiche dieser Ausbildungsordnung einer anderen Organisation übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Ausbildungsordnung halten muss.

Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesen verwaltet. Wenn in dieser Ausbildungsordnung Kompetenzen in die Hände der Landesverbände gelegt werden, dann sind damit zunächst die zuständigen Ausschüsse des Landesverbandes gemeint. Sind diese nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes vorgesehen, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.



In Bereichen, die sich mit dem Thema Kinder und Jugendliche befassen, insbesondere in der Trainerqualifikation sind die Inhalte mit der Deutschen Baseball und Softball Jugend (DBJ) abzustimmen.

1.3 Didaktisch-methodische Grundsätze zur Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen

1.3.1 Teilnehmerinnen-/Teilnehmerorientierung und Transparenz

Die Auswahl der Themen und Vermittlungsmethoden orientiert sich an den Interessen, Bedürfnissen, Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmenden. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt mit ihnen gemeinsam im Rahmen der konzeptionellen Grundlagen der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme.

1.3.2 Umgang mit Verschiedenheit/Geschlechtsbewusstsein (Gender Mainstreaming, Diversity Management)

Teilnehmerinnen- und teilnehmerorientierte Bildungsarbeit schließt den bewussten Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen z. B. in Bezug auf Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung, Behinderung, sexuelle Orientierung etc. mit ein. Das Leitungsteam hat erforderliche Rahmenbedingungen und ein Klima der Akzeptanz zu schaffen, in dem Verschiedenheit als Bereicherung empfunden wird. Als übergeordnete Dimension von Verschiedenheit muss teilnehmerinnen- und teilnehmerorientierte Bildungsarbeit vor allem „geschlechtsbewusst“ sein, also die besonderen Sozialisationsbedingungen, Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen/Frauen bzw. Jungen/Männern im Blick haben. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten und Bildungschancen für alle Teilnehmenden.

1.3.3 Zielgruppenorientierung/Verein als Handlungsort

Im Fokus aller zu behandelnden Themen stehen einerseits die Lebens- und Bewegungswelt der zu betreuenden Zielgruppe und andererseits die speziellen Rahmenbedingungen für die Arbeit im jeweiligen Verein. Ein enger Bezug zur realen Situation soll eine möglichst unmittelbare Umsetzung des Gelernten in die Praxis ermöglichen.

1.3.4 Erlebnis-/Erfahrungsorientierung und Ganzheitlichkeit

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt erlebnis-/erfahrungsorientiert und ganzheitlich. Durch die Wahl der Inhalte und Methoden werden verschiedene Erfahrungs-, Lern- und Erlebnisweisen angesprochen, was gewährleistet, dass Lernen nicht nur über den Kopf geschieht. Die Wahl unterschiedlicher Methoden, die jeweils verschiedene Sinneskanäle ansprechen (z. B. visuelle, akustische, taktile), soll den unterschiedlichen Lerntypen und ihrer primären Art, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, gerecht werden. Qualifizierungsangebote im Sport zeichnen sich durch einen gezielten Wechsel von Theorie- und Praxiseinheiten sowie einen flexiblen Umgang mit Anspannung und Entspannung, Bewegung und Ruhe aus.



1.3.5 Handlungsorientierung

Erlebnisse in Bildungsprozessen können durch gezielte Reflexionen zu individuellen Erfahrungen werden, die die Teilnehmenden später in die Gestaltung ihrer eigenen Praxis einfließen lassen können. Am schnellsten und nachhaltigsten wird dabei durch Selbsttätigkeit gelernt („learning by doing“). Es gilt also, im Rahmen der Ausbildung regelmäßig Situationen zu schaffen, in denen die Teilnehmenden möglichst viel selbst gestalten und ausprobieren können. Dies bezieht sich sowohl auf die Arbeitsweisen im Lehrgang (z. B. Kleingruppenarbeit, Unterrichtsversuche, selbstständige Ausarbeitung von Themen / „selbst organisierte Lerneinheiten“) als auch auf das Ausprobieren und Umsetzen des Gelernten im Verein (z. B. durch „Hausaufgaben“, Erprobungsaufträge, Vereinslehrproben und -projekte).

1.3.6 Prozessorientierung

Ebenso wie Bildungsprozesse selten geradlinig verlaufen, sollte auch die Bildungsarbeit Unsicherheiten und Widerstände, Umwege und Fehler zulassen. Auch das Ungewohnte und Widersprüchliche führt zu Erkenntnis- und Lernfortschritten. Zugleich sollten soziale Interaktionen, z. B. Gruppenarbeiten, elementarer Bestandteil sein, um den Austausch unterschiedlicher Meinungen und Sichtweisen zu begünstigen. Eine Orientierung am Lerntempo und Interessen sowie Bedürfnissen der Teilnehmenden macht eine relativ offene, prozesshafte Lehrgangsplanung erforderlich. Der Lehrgangsverlauf entwickelt sich dann aus dem Zusammenwirken von Lehrgangsgruppe und Lehrteam im Rahmen der Ausbildungskonzeption mit ihren vorgegebenen Zielen und Inhalten.

1.3.7 Teamprinzip

Prozessorientierte Arbeitsweisen erfordern ein Lehrteam, das die gesamte Ausbildung kooperativ und gleichberechtigt leitet, die Teilnehmenden in ihren Lernprozessen und Entwicklungen begleitet und die Planung und Durchführung der Unterrichtsversuche, Lehrproben oder Vereinsprojekte berät und betreut. Die kontinuierliche Lehrgangsleitung hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen.

1.3.8 Reflexion des Selbstverständnisses

Bildung ist ein reflexiver Prozess. Deshalb muss das permanente Reflektieren von Erlebnissen und Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen auf die eigene Person zum Arbeitsprinzip werden. Die individuelle Interpretation von Begriffen wie Sport, Leistung, Gesundheit, Geschlecht u. a. m. fördert eine aktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Verständnisweisen einschließlich der Ausprägung einer individuellen, reflektierten Haltung.

1.4 Rahmenbedingungen für Lehrgangsmaßnahmen

1.4.1 Lehrgangsort

Der DBV ist bemüht, den Lehrgangsteilnehmern eine Atmosphäre zu schaffen, in denen diese sich Fort- bzw. Weiterbilden. Dafür ist es notwendig, dass die Lehrgangsorte und -einrichtungen von ausreichender Qualität sind. Dies bedeutet, dass die Räume sauber, ausreichend groß und temperiert sind, um ein bestmögliches Lernen zu ermöglichen.

1.4.2 Lehrgangsmaterialien

Bei einem Lehrgang ist dafür Sorge zu tragen, dass technische Standards (Internetleitung, Beamer, Flip-Charts, Projektoren etc.) vorhanden sind. Mangelnde Standards werden dem Verband zurückgemeldet.

1.5 Qualitätssicherung

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität ist im DBV von großer Bedeutung. Daher erfolgt die Ausgabe der Lizenzen zentral über den DBV, welcher den Landesverbänden über die vorliegende Ausbildungsordnung Vorgaben zu Lehrgangsinhalten macht. Zuständig für die Qualitätssicherung sind die leitende Stelle beim DBV und der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung.

Der DBV gibt die Inhalte der Ausbildung zeitlich, fachlich und inhaltlich in dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildung orientiert sich an neuesten methodisch-didaktischen Erkenntnissen. Gleichwohl setzt sie auf bewährte Techniken, welche die Ausbilder der zuständigen Stelle im Verband regelmäßig zurückmelden.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in regelmäßigen Abständen vom Ausschuss für Bildung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Struktur der Ausbildung ist deutlich und nachvollziehbar. Dafür gibt diese Ordnung die Inhalte nach LE wieder.

Zuständig für die Qualität der Ausbildung ist der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung. Die zuständigen Mitglieder für die Ausbildung von Trainern-, Schiedsrichtern und Scorer holen über das Jahr Informationen aus den Landesverbänden sowie von den leitenden Ausbildern der Lehrgänge ein. Anhand dieser Rückmeldungen werden im Ausschuss mögliche Anpassungen der inhaltlichen, fachlichen oder didaktischen Ausrichtung der Ausbildungen diskutiert.

Neben den Bewertungsbögen der Lehrgangsteilnehmer sind Ausbilder angehalten, in regelmäßigen Abständen Eigenevaluationen vorzunehmen. Dazu besteht die Möglichkeit von Lehrgangsbesuchen, bei denen der Ausbilder von einem weiteren Ausbilder beobachtet wird. Die Rückmeldungen werden in einem gemeinsamen Gespräch ausgewertet.

Die Gestaltung der DBV Qualifizierungsmaßnahmen orientiert sich an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie den Handlungsfeldern und -prozessen, denen die ausgebildeten Trainer in der späteren Praxis gegenüberstehen.

Verschiedenheit der Teilnehmer ist explizit gewünscht, um eine möglichst heterogene Gruppe mit den Standards des DBV vertraut zu machen.

Die Qualifizierungskonzeption ist bemüht, die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Teilnehmer in den konkreten Lernsituationen zu berücksichtigen.

Der systematische Ablauf der Lernsituationen wird bestimmt durch:

- Wiederkehrende Zielgruppenanalysen durch das zuständige Bereichsmitglied im Ausschuss für Bildung.
- Die Erstellung und der Einsatz von aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernmaterialien für Teilnehmende und Lehrkräfte werden im Ausschuss für Bildung abgestimmt und ebenfalls von den zuständigen Bereichsmitgliedern organisiert.



- Der angemessene Methoden- und Medieneinsatz durch die Qualifikation der Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme wird durch die ständige Evaluation der Ausbildung gewährleistet.

1.6 Evaluation der Ausbildung

Die ständige Verbesserung ist ein wichtiger Aspekt der Ausbildung. Daher wird zum Abschluss jeder Qualifizierungsmaßnahme in schriftlicher Form eine Evaluation durchgeführt, anhand deren Ergebnisse als Grundlage für Verbesserungen und Nachsteuerungen im Aufbau der Ausbildung dienen.

Die Teilnehmer eines Lehrganges füllen nach dessen Beendigung einen Evaluationsbogen aus. Dieser wird über den Lehrgangsleiter an den DBV weitergeleitet, um eine Rückmeldung zum Erfolg und individuellen Empfinden des Kurses zu erhalten. Die Ergebnisse der Evaluationsbögen werden in Stichproben im Ausschuss für Bildung analysiert und diskutiert und mögliche Veränderungen in die Ausbildung eingebracht.

1.7 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Ausschuss Bildung am 12.02.2005 in Kraft.

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 16.02.2008

Genehmigung erteilt durch den DOSB im Schreiben vom 05.05.2008

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 08.03.2009

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 06.02.2010

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 27.02.2011

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 04.03.2012

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 06.04.2013

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 18.04.2015

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 21.12.2015

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 22.10.2017

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 07.05.2018

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 20.10.2018

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 06.05.2019

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 24.04.2020

Geändert durch den Ausschuss Bildung am 21.11.2020

Geändert durch den Ausschuss für Bildung am 23.04.2021

Geändert durch den Ausschuss für Bildung am 19.12.2021



2 Ausbildung von Schiedsrichtern

2.1 DBV- und Landesverbandsschiedsrichter

A-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter des DBV.

- Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
- Sie sind an die Anweisungen der in [Kapitel 1.2](#) genannten Organe gebunden.
- A-Lizenz-Schiedsrichter rufen bei Bedarf über den Schiedsrichterobmann des Ausschusses für Bildung die Gerichte des DBV an.

B-Lizenz-, C-Lizenz- und D-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter der Landesverbände.

- Sie gelten als Offizielle des Landesverbandes (LV), der ihre Lizenz ausgestellt hat.
- Landesverbandsschiedsrichter rufen bei Bedarf die Gerichte ihres Landesverbandes an.
- Übernimmt ein B-Lizenz-Schiedsrichter Spielaufträge in der 2. Bundesliga, so finden im Sinne dieser Ordnung alle Regelungen für A-Lizenz-Schiedsrichter auf ihn Anwendung. Im Sinne dieser Ordnung wird er hinsichtlich aller Belange, die im sachlichen Verhältnis zu einem übernommenen Spielauftrag in der Bundesliga stehen, wie ein A-Lizenz-Schiedsrichter behandelt (siehe [Absatz 1](#)).

Schiedsrichter müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Ausbildungsordnung und der Bundesspielordnung ausüben.

Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.

2.2 Ausbildung

Eine Person, die eine Schiedsrichterlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Einstiegslizenz ist – je nach Größe des Landesverbands – die C- oder D-Lizenz, höchstens jedoch die C-Lizenz. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für B- und C-Lizenz-Schiedsrichter im [Kapitel 2.9](#).

Die Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen aller Art und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine geeignete Ausbilderlizenz des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für Ausbilder (siehe [Kapitel 5](#)).

2.3 Lizenzierung

A-Lizenzen sind Eigentum des DBV. B-, C- und D-Lizenzen sind Eigentum der Landesverbände, in dem der Schiedsrichter die Lizenz erhalten hat. Wird eine B-Lizenz durch eine geeignete Qualifikation zu einer A-Lizenz, so wird diese Lizenz damit zum Eigentum des DBV.

A-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet für zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

B- und C-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet gültig, sofern der Landesverband, der die Lizenzen ausgestellt hat, bei der Ausbildung die Mindestanforderungen der Rahmenrichtlinien für B- und C-Schiedsrichtern (siehe [Kapitel 2.9](#)) umgesetzt hat. Die Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, trifft der Ausschuss für Bildung nach Prüfung der Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Landesverbandes.



B- und C-Lizenzen sind maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Der Schiedsrichter erhält mit Erstaussstellung seiner Lizenz eine Lizenznummer und eine Schiedsrichternummer. Die Lizenznummer ist die Nummer auf dem Schiedsrichterausweis gemäß den Vorgaben für Lizenznummern des DBV. Die Schiedsrichternummer ist die Nummer, die der Schiedsrichter auf dem rechten Ärmel trägt. Lizenz- und Schiedsrichternummer müssen nicht identisch sein. Hat der Schiedsrichter eine dreistellige Schiedsrichternummer, so darf er nur die Einer- und Zehnerstelle auf dem rechten Ärmel tragen (Beispiel: Bei der Schiedsrichternummer 123 würde er die Nummer 23 auf dem Ärmel tragen).

Die Lizenznummern und Schiedsrichternummern werden vom Ausschuss für Bildung oder einer vom Ausschuss für Bildung beauftragten Stelle vergeben und verwaltet.

Der DBV und die Landesverbände können im eigenen Ermessen auf die Erstellung von gedruckten Lizenzen verzichten. Der Lizenznachweis erfolgt in diesem Fall durch die offizielle Schiedsrichterlizenzliste des DBV (A- Lizenzen) oder des Landesverbandes (B-, C- und D-Lizenzen) und einen gültigen Lichtbildausweis des Schiedsrichters (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

2.4 Lizenzverlängerung

2.4.1 A-Lizenz

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens zehn geleiteten Spielen pro Saison innerhalb der Lizenzdauer. Werden dazu Spiele aus den Landesverbänden herangezogen, muss der Schiedsrichter eine entsprechende Bestätigung der betreffenden Landesverbände vorlegen.

Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 15 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten innerhalb der Gültigkeit der Lizenz voraus. Diese Fortbildung wird jährlich vom DBV angeboten und mindestens sechs Wochen vorher mit genauem Datum verbandsöffentlich angekündigt. Wenn eine solche Fortbildung kurzfristiger angesetzt wird oder nicht stattfindet, verlängert sich eine auslaufende Lizenz bei Vorlage der nachzuweisenden Spiele automatisch um ein Jahr.

Alternativ zum Besuch der DBV-Fortbildungsveranstaltung kann die Lizenz im Rahmen der Ausbildung neuer A-Schiedsrichter verlängert werden. Notwendig dazu sind die Teilnahme am zweiten Wochenende der Ausbildung und das Bestehen der theoretischen Prüfung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen und -einrichtungen entscheidet der Ausschuss für Bildung.

Schiedsrichter, die sowohl über eine Schiedsrichter-A-Lizenz verfügen als auch über eine Schiedsrichter-A-Ausbilder-Lizenz verfügen, erhalten immer dann eine Verlängerung ihrer Schiedsrichter-A-Lizenz, wenn sie in ihrer Rolle als Ausbilder die jährliche A-Fortbildung der A-Schiedsrichter oder eine A-Ausbildung leiten.

Am 31.12. des Jahres, in dem erfolgreich an einer anerkannten Fortbildung teilgenommen wurde, verlängert sich die Lizenz um zwei Jahre.

Ausnahmen:



Von dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung innerhalb des Geltungszeitraums der Lizenz kann nur in den folgenden Fällen und unter den nachfolgenden Bedingungen abgewichen werden:

- a) Ist eine Teilnahme an den zur Verlängerung notwendigen Fortbildungen nicht möglich, hat der Lizenzinhaber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung an den Schiedsrichterobmann des Ausschusses für Bildung zu stellen. In diesem Falle wird die Lizenz um ein Jahr verlängert. Die spätere Teilnahme an einer Fortbildung verlängert die Lizenz um ein weiteres Jahr, innerhalb dessen die Verlängerung nach den allgemeinen Regeln erfolgt.
- b) Nimmt der Lizenzinhaber innerhalb des ersten Jahres nach Verlängerung der Lizenz nach a) nicht an der Fortbildungsveranstaltung teil, so bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages an den Ausschuss für Bildung, welcher die Gründe für die Nichtteilnahme an den Fortbildungen enthält. Durch Beschluss des Ausschusses Bildung kann die Lizenz um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung bedarf es in diesem Falle der Teilnahme an dem zweiten Wochenende der A-Ausbildung und dem Bestehen aller Prüfung (theoretisch und praktisch).

Diese unter a) und b) genannten Verfahren sind nur bei noch gültigen A-Lizenzen möglich. Die Anträge gemäß a) und b) müssen spätestens drei Wochen vor der Fortbildungsveranstaltung eingegangen sein.

Die Erneuerung von Lizenzen, die bereits ungültig geworden sind, erfordert die erneute erfolgreiche Teilnahme an allen Prüfungen die laut dieser Ordnung für eine A-Lizenz notwendig sind. Dies kann im Rahmen des Prüfungsteils des A-Lehrgangs oder im Rahmen einer Fortbildung geschehen. Im Falle des Bestehens der Prüfungen, besteht die Pflicht zur Fortbildung für die der praktischen Prüfung folgende Fortbildung. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunterliegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert. Beim Verfall der A-Lizenz erhält der Schiedsrichter automatisch die B-Lizenz seines Landesverbandes für die Gültigkeit eines Jahres. Ausnahmen können durch die Landesverbände geregelt werden.

2.4.2 B-Lizenz

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 20 geleiteten Spielen innerhalb der Lizenzdauer (vier Jahre).

Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens 15 LE innerhalb von vier Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraus. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 LE.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunterliegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

2.5 Fortbildung

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation;



- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports, bei A-Lizenz-Schiedsrichtern insbesondere in den Bundesligen.

2.6 Aberkennung der Lizenz

Schiedsrichter können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

- a) Ein A-Lizenz-Schiedsrichter leitet in einer Saison weniger als zehn Ligaspiele im Geltungsbereich seiner Lizenz (Baseball bzw. Softball). Ein B- oder C-Lizenz-Schiedsrichter leitet weniger als zwanzig Ligaspiele innerhalb der Lizenzdauer im Geltungsbereich seiner Lizenz (Baseball bzw. Softball). Eine Anerkennung von Softball-Einsätzen für die Verlängerung einer Baseball-Lizenz und umgekehrt findet nicht statt. Über den Entzug entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der DBV Ausschuss für Bildung, sonst der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Schiedsrichter höhere Gewalt nachweisen, muss vom Entzug abgesehen werden.
- b) Ein Schiedsrichter tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Artikel 6.11.02 b) Bundesspielordnung nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Artikel 6.12.02 Bundesspielordnung genannten Gründe vor und hat der Schiedsrichter nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Lizenz-Schiedsrichtern entzieht der DBV Ausschuss für Bildung die Lizenz, bei allen anderen der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
- c) Ein Schiedsrichter verstößt zum wiederholten Mal gegen die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung, der Bundesspielordnung oder den Zielsetzungen der DBV Satzung. Handelt es sich dabei um einen Schiedsrichter, der Spielaufträge in einem Landesverband übernimmt, gilt dies auch, wenn er wiederholt gegen die Zusatzbestimmungen des für ihn zuständigen Landesverbandes verstößt. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball bzw. Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der Ausschuss für Bildung des DBV, bei allen anderen Schiedsrichtern das zuständige Schiedsrichtergremium (Idealerweise der Schiedsrichterausschuss des betreffenden Landesverbandes). Dies muss ein Mehrheitsbeschluss sein. Die zuständigen Gremien sollten sich den Gutachten von Schiedsrichterbeobachtern bedienen.

Wird einem Schiedsrichter die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Schiedsrichterlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen des Artikels 6.12.05 Bundesspielordnung getroffen.

2.7 Bescheide und Rechtsinstanz

Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muss dies dem Schiedsrichter in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz gebührenfrei Einspruch erhoben werden.

Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

2.8 Richtlinien für die Ausbildung von A-Lizenz-Schiedsrichtern

2.8.1 Aufgabenbereiche

A-Lizenz-Baseball-Schiedsrichter leiten Baseballspiele, A-Lizenz-Softball-Schiedsrichter leiten Softballspiele auf allen Ebenen einschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Regelwerk, der jeweiligen Spielordnung, dieser Ausbildungsordnung sowie Richtlinien und Weisungen der Ausschüsse Bildung und Wettkampfsport und der örtlichen Regionalchefs. Diese Prüfungsordnung gilt für die Bereiche Baseball und Softball analog.

2.8.2 Träger der Ausbildung

Zuständig für die A-Lizenz-Schiedsrichter-Ausbildung ist der DBV.

2.8.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen *und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt* werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Bildung des DBV.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Schiedsrichter mit Erfahrung auf internationalem Level in den Dachverbänden, in denen auch der DBV Mitglied ist, bzw. mit Lizenzen der internationalen Dachverbände können grundsätzlich in den Bundesligen eingesetzt werden. Der Ausschuss für Bildung des DBV kann aber im Einzelfall die Durchführung einer praktischen Sichtung bzw. Prüfung und/oder die Abnahme eines Regeltests als Voraussetzung für die Erlaubnis bestimmen.
- Schiedsrichter anderer nationaler Verbände, mit Erfahrungen in Spielen unter Anwendung der in Deutschland angewandten Regeln (Baseball: Pro-Rules, Softball: ISF Fastpitch), aber ohne internationale Erfahrung bzw. internationale Lizenz, können in Ligen eingesetzt werden, die den Ligen ihrer nationalen Verbände entsprechen. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Bildung auf Antrag des jeweiligen Schiedsrichters. Der Ausschuss für Bildung des DBV bestimmt im Einzelfall die Durchführung einer praktischen Sichtung bzw. Prüfung und/oder die Abnahme eines Regeltests als Voraussetzung für die Erlaubnis.
- Alle anderen Schiedsrichter, die eine Schiedsrichter-Lizenz des DBV erhalten möchten, müssen an einem Lehrgang oder einer Fortbildung teilnehmen und ihre Regelkenntnis nachweisen. Anschließend werden sie bei nachgewiesener Regelkenntnis zur praktischen Prüfung zugelassen.

2.8.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer B-Lizenz eines Landesverbandes seit mindestens zwei Jahren oder anderer Qualifikationsnachweise (siehe [2.8.3](#));
- Mindestens 20 geleitete Spiele in den vergangenen zwei Jahren.

2.8.5 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ausschließlich der Prüfungen beträgt mindestens 32 Lerneinheiten (eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten). Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2.8.6 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Gliederung der Ausbildung ist in Artikel 2.10 dargestellt.

2.8.7 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss für Bildung des DBV oder eine vom Ausschuss für Bildung beauftragte Stelle.

2.8.8 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht sowohl bei der Theorie-Prüfung als auch bei der Praxis-Prüfung aus mindestens einem DBV-Schiedsrichterausbilder mit der Lehrbefähigung für die A-Lizenz. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

2.8.9 Prüfungsinhalte / Ergebnis

2.8.10 Prüfungsverfahren

Die Prüfung besteht aus einer Theorie-Prüfung und einer Praxis-Prüfung.

Es ist zuerst die theoretische Prüfung abzulegen. Bedingung für die Zulassung zur Praxis-Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen der Theorie-Prüfung.

Alle Prüfungsteile in der Theorie-Prüfung und jedes einzelne praktische Prüfungsspiel müssen mindestens mit der Note 3,0 („befriedigend“) abgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn irgendein Teil der Theorie- oder Praxis-Prüfung mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder schlechter abgeschlossen wurde.

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV, aus der die Gültigkeit für Baseball und/oder Softball hervorgeht.

2.8.10.1 Die theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus zwei Teilen, dem schriftlichen Test und dem Schnelltest. Über jeden einzelnen Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen. Als Protokoll gelten die korrigierten schriftlichen Aufzeichnungen des Prüflings.

- a) Im schriftlichen Test hat der Prüfling zwischen 20 und 40 Fragen - eventuell mit Unterfragen - aus allen relevanten Regularien (Spielregeln, Bundesspielordnung, Durchführungsverordnung, Interpretationen) zu beantworten. Die Fragen sollten größten Teils aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Die Prüfungsdauer ist auf zwei Minuten pro gestellte Frage begrenzt. Die Note dieser Prüfung ergibt sich aus einer Bewertungstabelle nach Punkten.
- b) Der Schnelltest besteht aus ca. 20 Fragen, die der Prüfling innerhalb von zehn Minuten zu beantworten hat. Hier gilt es Fragen mit „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten. Die Fragen hierfür müssen unmissverständlich, eventuell mit kurzem Sachverhalt und schnell zu beantworten sein.

Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 2:1 gewertet. Das heißt, der schriftliche Test (Ziffer 1. a) zählt 2 Teile und der Schnelltest (Ziffer 1. b) zählt einen Teil. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit einer Note schlechter als Note 3 („befriedigend“) abgelegt wurde.

2.8.10.2 Die praktische Prüfung

Mit dem Bestehen der theoretischen Prüfung qualifiziert sich der Prüfling automatisch zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Dem Prüfling wird eine vorläufige A-Lizenz ausgestellt, die ihn berechtigt, auch vor dem Bestehen der praktischen Prüfung Bundesligaspiele zu leiten. Die vorläufige A-Lizenz hat eine Gültigkeit von sechs Monaten ab dem Tag des erfolgreichen Bestehens der theoretischen Prüfung. Die Gültigkeit erlischt mit dem Bestehen/Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder aber nach Ablauf der sechs Monate. Sollte die praktische Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht abgenommen worden sein, so hat auf Antrag des Prüflings der Ausschuss für Bildung oder eine vom Ausschuss für Bildung beauftragte Stelle die vorläufige A-Lizenz um eine weitere Saison zu verlängern.

Bei der praktischen Prüfung werden dem Prüfling zwei Spiele (bevorzugt Double-Header) zugewiesen, in dem er beide Aufgabenbereiche, Plate Umpire sowie Field Umpire, in einem vollständigen Spiel absolvieren muss. Diese Spiele müssen absolviert werden

a) im Baseball: im DBV-Spielbetrieb oder einem DBV-Turnier

b) im Softball: in der Bundesliga oder einem DBV-Turnier

Diese Spiele werden ihm vom zuständigen Regional-Chef in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Vertreter im Ausschuss für Bildung des DBV zugeteilt.

Die Prüfungskommission besteht bei der praktischen Prüfung aus einem Prüfer, der unter den vorgeschriebenen Praxiselementen die Prüfung abnimmt. Nach den beiden Prüfungsspielen hat der Prüfer sofort die Spiele mit dem Prüfling zu besprechen. In dem Gespräch muss der Prüfer alle wesentlichen positiven und negativen Bewertungskriterien zur Sprache bringen. Der Prüfer hat nach der Besprechung dem Prüfling den Ausgang der Prüfung mitzuteilen und muss ihm auch Einsicht in die Beurteilungsbögen gewähren. Die Beurteilungsbögen gelten als Protokoll der praktischen Prüfung.

Nach der praktischen Prüfung hat der Prüfer dem Prüfling einen schriftlichen Bericht über die praktische Prüfung zu übersenden. Dieser Bericht ist in Kopie mit den Bewertungsbögen dem Schiedsrichterobmann im Ausschuss für Bildung des DBV zu übersenden.

Die praktische Prüfung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig über zwei Prüflinge erfolgen. Hierfür sind dann allerdings auch zwei Prüfer erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Bildung, falls keine zwei Prüfer eingeteilt werden können. Dann hat der Prüfer zwei Prüfungen gleichzeitig abzunehmen.

Für die praktische Prüfung wird vom Verband eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese Prüfungsgebühr beträgt 30 Euro pro Spiel – für zwei Spiele im Rahmen eines Double Headers also 60 Euro (vgl. Absatz 2). Diese Prüfungsgebühr hat der Prüfling nach Bestehen der Theorie-Prüfung und nach Rechnungsstellung durch den Verband zu zahlen. Erst nach Eingang der Zahlung wird der Verband die entsprechenden Prüfungsspiele organisieren. Zahlt der Prüfling die Prüfungsgebühr nicht oder nicht fristgerecht, erlischt damit auch der Prüfungsanspruch. Die Fahrtkosten des Prüfers zum Spielort der Prüfung trägt der Verband gemäß [6.3 \(AO\)](#). Der eingeteilte Prüfer rechnet mit dem Verband – nach erfolgter Prüfung – die Prüfungsgebühren und seine Fahrtkosten ab.



2.8.11 Wiederholung der Prüfung

Sollte gemäß [Kapitel 2.8.9](#) die Prüfung teilweise nicht bestanden worden sein, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Der Prüfling kann die Prüfung jederzeit bei einer A-Lizenz-Ausbildung von Schiedsrichtern wiederholen, jedoch werden ihm keine bereits bestandenen Prüfungsteile auf die zu wiederholende Prüfung angerechnet.

Hat ein Prüfling den theoretischen Teil der Prüfung erfolgreich abgeschlossen, die praktische Prüfung jedoch nicht bestanden, so kann er die praktische Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung darf nicht später als sechs Monate nach der ersten praktischen Prüfung abgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Bildung oder eine vom Ausschuss für Bildung beauftragte Stelle.

2.8.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt mit Ausnahme der bereits in [Kapitel 2.8.10.2](#) Absatz 6 geregelten Abrechnung bzw. Abtretung.

2.8.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft nötigenfalls der Ausschuss für Bildung des DBV.

2.9 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B- und C-Lizenz-Schiedsrichtern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der Schiedsrichter-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem DBV Ausschuss für Bildung vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, dass diese Schiedsrichter nicht zur A-Lizenz-Ausbildung (Bundeslizenz) zugelassen werden können.

2.9.1 Aufgabenbereiche

B-Lizenz-Schiedsrichter leiten Spiele auf allen Ebenen mit Ausnahme der Bundesligen. C-Lizenz-Schiedsrichter leiten Spiele in den Landesligen und darunter. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Spielordnung, dieser Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

2.9.2 Träger der Ausbildung

Zuständig für die B- und C-Lizenz-Schiedsrichter-Ausbildung sind die Landesverbände.

2.9.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft *das zuständige Gremium* des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

2.9.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

C-Lizenz: Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres.

B-Lizenz: Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist der Besitz einer gültigen C-Lizenz sowie die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

2.9.5 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende B-Lizenz (siehe [Kapitel 2.9.6](#)) soll ausschließlich der Prüfung mindestens 30 Lerneinheiten (1 LE = 45 min) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2.9.6 Ausbildungsstruktur im Landesverband

Baseball- und Softball-Schiedsrichter müssen getrennt ausgebildet werden. Die zu erteilenden Lizenzen sind zu trennen und getrennt auszustellen. Es bleibt den Landesverbänden überlassen, weitere Lizenzstufen unterhalb der C-Lizenz einzuführen. Der DBV empfiehlt zumindest den größeren Landesverbänden eine Zweiteilung, z. B.:

- B-Lizenz: berechtigt bis zur Verbandsliga
- C-Lizenz: berechtigt bis zur Landesliga

2.9.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung (C-Lizenz)

2.9.7.1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Wochenenden. An diesen Tagen müssen insgesamt 30 Lerneinheiten (1 LE entspricht 45 Minuten) enthalten sein. Zeiten für Prüfungen sind darin nicht enthalten. Die Prüfungen müssen am letzten Lehrgangstag erfolgen.

2.9.7.2 Ort der Ausbildung

Der Lehrraum muss den Teilnehmern als auch den Ausbildern genügend Platz lassen, um individuell arbeiten zu können und auch praktische Übungen im kleinen Rahmen zulassen.

- Technische Anforderungen an den Lehrgangsraum: Overheadprojektor, Tafel oder Whiteboard.

Parallel zum Lehrgangsraum muss eine Sporthalle in schneller Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

- Technische Anforderung an die Sporthalle: Pitching-Maschine und Hallenbälle (Baseballs bzw. Softballs).

Als optionale Ausstattung empfehlen die Ausbilder des DBV einen Fernseher mit Videogerät und eine daran anschließbare Videokamera. Diese Ausstattung kann jeden Schiedsrichterlehrgang bereichern und den Teilnehmern besonders wichtige Aspekte visualisieren.

2.9.7.3 Ausbilder

Zur Ausbildung von Schiedsrichtern sind lediglich Personen ermächtigt, die über eine gültige Ausbilder-Lizenz des Deutschen Baseball und Softball Verbandes verfügen. Ab einer Lehrgangsguppe von 20 Personen sollten zwei Ausbilder die Lerneinheiten leiten.

2.9.7.4 Lehrgangsgestaltung

Der Lehrgang besteht aus Theorie und Praxis. Die Gliederung der Ausbildung ist in [Artikel 2.10](#) dargestellt.

2.9.7.5 Bewertungsschema

Für alle Schiedsrichter-Lehrgänge im DBV gilt unabhängig von der Testform die folgende Noteneinstufung als verbindlich.

erreichtes Ergebnis	Note
92% - 100%	sehr gut
84% - 91%	gut
73% - 83%	befriedigend
< 73%	nicht bestanden

2.9.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

2.9.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

2.9.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes, aus der die Gültigkeit für Baseball und/oder Softball, die Lizenzstufe, der Zeitpunkt sowie der Umfang (in LE) der Ausbildung hervorgehen muss.

2.9.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

2.9.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgelegt.

2.9.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

2.10 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Ausbildungsdauer, Gliederung und Inhalte variieren mit der jeweiligen Lehrgangsstufe. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen an die jeweilige Lehrgangsform dargestellt.

Lehrgangsform				
D1	D2	C	B	A

Ausbildungsdauer (LE)

Ausbildung ohne Prüfung	15	15	30	30	30
Prüfung	0	1	1	1	2
Gesamt	15	16	31	31	32

Praxis-Einheiten (LE)

Field Umpire	3	3	6	5	5
Plate Umpire	3	3	6	7	7
Handling (Rollenspiel)				2	2
	6	6	12	14	14
Anteil Praxis	40 %	40 %	40 %	47 %	47 %

Theorie-Einheiten (LE)

Repetitorium	0	1	0	2	2
Batter	2	1	4	2	2
Batter-Runner	1	0	1	2	1
Runner	1	2	3	2	2
Pitcher	1	1	2	2	2
Spiel	1	2	3	1	0
Ordnungen	1	0	1	1	2
Schiedsrichter	1	1	2	2	1
Mechanics	1	1	2	2	4
	9	9	18	16	16



Die Lehrgänge D1 und D2 ergeben die Anforderungen eines C-Lehrganges. D2 ergänzt nur dann D1 zu einem C-Lehrgang, wenn ein Teilnehmer zunächst D1 und dann D2 jeweils mit erfolgreichem Ergebnis besucht.

Die Inhalte der Praxis- und Theorie-Einheiten sind in den Lehrplänen festgelegt, die beim Ausschuss für Bildung angefordert werden können.

Hinweis zu Übungen mit der Pitching-Maschine:

Wenn ein Teilnehmer die Maschine mit Bällen versorgt, ist dieser Teilnehmer über die Vorgehensweise zu belehren (vor dem Einwurf Ball hochhalten und sich von der Aufmerksamkeit der Übenden überzeugen). Wird die Übung vom Ausbilder unterbrochen, dürfen keine Bälle mehr nachgelegt werden. Der übende Schiedsrichter und der gestellte Catcher müssen sämtliche Schutzausrüstungen angelegt haben (Maske mit Kehlkopfschutz, Chest Protector, Leg Guards und Tiefschutz). Steht ein gestellter Schlagmann für die Übung bereit, darf dieser unter gar keinen Umständen einen Schläger in den Händen halten. Bei Übungen mit Pitches aus der Pitching-Maschine oder live Pitching darf niemals der Schlagmann einen Schläger in den Händen halten.



3 Ausbildung von Scornern

3.1 DBV- und Landesverbandsscorer

A-Lizenz-Scorer sind Scorer des DBV.

- Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
- Sie sind an die Anweisungen der in [Kapitel 1.2](#) genannten Organe gebunden.
- A-Lizenz-Scorer rufen bei Bedarf über den Scorerobmann des Ausschusses für Bildung die Gerichte des DBV an.

B-Lizenz- und C-Lizenz-Scorer sind Scorer der Landesverbände.

- Sie gelten als Offizielle des Landesverbandes (LV), der ihre Lizenz ausgestellt hat.
- Landesverbandsscorer rufen bei Bedarf die Gerichte ihres Landesverbandes an.

Scorer müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Ausbildungsordnung und der Bundesspielordnung ausüben.

Scorer müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.

3.2 Ausbildung

Eine Person, die eine Scorerlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für A-Scorer in [Kapitel 3.8](#) sowie die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B- und C-Scornern in den [Kapiteln 3.9](#) und [3.10](#).

Die Durchführung von Scorer-Lehrgängen und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine Ausbilderlizenz des DBV verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für Ausbilder ([Kapitel 5](#)).

3.3 Lizenzierung

A-Lizenzen sind Eigentum des DBV. B- und C-Lizenzen sind Eigentum der Landesverbände, in dem der Scorer die Lizenz erhalten hat. Wird eine B-Lizenz durch eine geeignete Qualifikation zu einer A-Lizenz, so wird diese Lizenz damit zum Eigentum des DBV.

A-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet gültig. B- und C-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet gültig, sofern der Landesverband, der die Lizenzen ausgestellt hat, bei der Ausbildung die Mindestanforderungen der Rahmenrichtlinien für B- und C-Scorer (siehe [Kapitel 3.9](#) und [3.10](#)) umgesetzt hat. Die Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, trifft der Ausschuss für Bildung nach Prüfung der Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Landesverbandes.

Alle Lizenzen sind für zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Die Landesverbände können für ihre B- und C-Lizenzen längere Gültigkeitsdauern beschließen. Die Gültigkeitsdauer darf aber nicht mehr als vier Jahre betragen.

Der Scorer erhält mit Erstaussstellung seiner Lizenz eine Lizenznummer. Die Lizenznummer ist die Nummer auf dem Scorerausweis gemäß den Vorgaben für Lizenznummern des DBV.

Die Lizenznummern werden vom Ausschuss für Bildung oder einer vom Ausschuss für Bildung beauftragten Stelle vergeben und verwaltet.



Der DBV und die Landesverbände können im eigenen Ermessen auf die Erstellung von gedruckten Lizenzen verzichten. Der Lizenznachweis erfolgt in diesem Fall durch die offizielle Scorerlizenzliste des DBV (A-Scorer) oder des Landesverbandes (B- und C-Scorer) und einen gültigen Lichtbildausweis des Scorers (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Es bleibt den Landesverbänden überlassen, weitere Lizenzstufen unterhalb der C-Lizenz einzuführen.

3.4 Lizenzverlängerung

3.4.1 A-Lizenz

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung einer A-Lizenz ist der Nachweis von mindestens zehn gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz.

Für jede zweite Verlängerung der A-Lizenz muss zusätzlich die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens acht LE nachgewiesen werden. Die Fortbildung muss in den vier Kalenderjahren vor Ablauf der Lizenz besucht worden sein. Jede Fortbildung kann nur einmal für eine Verlängerung angerechnet werden.

Kann ein Scorer die geforderten zehn Spiele nicht nachweisen, hat er folgende Möglichkeiten, um seine Lizenz zu verlängern:

- Die Teilnahme an einer zusätzlichen A-Fortbildung (8 LE) wird wie vier gescorte Spiele angerechnet.
- Erfolgreiches Ablegen der Prüfung beim nächsten Scorer A-Lehrgang.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen und -einrichtungen entscheidet der Ausschuss für Bildung.

3.4.2 B- und C-Lizenz

Voraussetzung für die Verlängerung von B- und C-Lizenzen ist der Nachweis von mindestens sechs gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz. Die Landesverbände können für ihre B- und C-Lizenzen bezüglich der Anzahl an Spielen abweichende Regelungen beschließen.

Entscheidet sich ein Landesverband für eine Gültigkeitsdauer seiner B- und C-Lizenzen länger als zwei Jahre, so ist die Mindestanzahl der gescorten Spiele proportional zur Gültigkeitsdauer anzuheben.

Es ist den Landesverbänden gestattet, als zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung einer B- und C-Lizenz die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes zu fordern.

Weiterhin ist es den Landesverbänden gestattet, die Teilnahme an einer freiwilligen Fortbildung als Ersatz für zu wenig gescorte Spiele anzurechnen. Die Anzahl der angerechneten Spiele muss in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer der Fortbildung stehen.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.



3.5 Fortbildung

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

3.6 Aberkennung der Lizenz

Scorer können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

- Ein A-Lizenz-Scorer scort innerhalb der Lizenzdauer (zwei Jahre) weniger als zehn Spiele. Ein B- oder C-Lizenz-Scorer erfüllt nicht die von seinem Landesverband definierten Bedingungen für die Verlängerung. Über den Entzug entscheidet bei A-Lizenz-Scorern der Ausschuss für Bildung des DBV, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Scorer höhere Gewalt nachweisen, muss vom Entzug abgesehen werden.
- Nimmt ein A-Lizenz-Scorer nicht an der vorgeschriebenen Fortbildung teil, so wird seine Lizenz nur unter Auflagen verlängert und er muss innerhalb eines Jahres an einer Fortbildung teilnehmen. Versäumt er dies, wird ihm die Lizenz entzogen.
- Ein Scorer tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Artikel 7.4.02 Bundesspielordnung nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Artikel 7.4.03 Bundesspielordnung genannten Gründe vor und hat der Scorer nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Lizenz-Scorern entzieht der Ausschuss für Bildung die Lizenz, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
- Ein Scorer verstößt zum wiederholten Mal gegen diese Ausbildungsordnung, die Bundesspielordnung, die Zielsetzungen der DBV Satzung oder gegen die Zusatzbestimmungen des für das jeweilige Spiel zuständigen Verbandes. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball und Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Lizenz-Scorern der Ausschuss für Bildung, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Dies muss ein Mehrheitsbeschluss sein.

Wird einem Scorer die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Scorerlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen von Artikel 7.4.05 Bundesspielordnung getroffen.

3.7 Bescheide und Rechtsinstanz

Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muss dies dem Scorer in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz Einspruch erhoben werden.

Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils gültigen Fassung.

3.8 Richtlinien für die Ausbildung von A-Lizenz-Scorern

3.8.1 Aufgabenbereiche

A-Lizenz-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen im DBV. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung Baseball & Softball, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/ Weisungen des Ausschusses für Bildung oder des DBV.

3.8.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die A-Lizenz-Scorer-Ausbildung ist der DBV.

3.8.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen *und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt* werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Bildung des DBV.

3.8.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer Scorer-B-Lizenz eines Landesverbandes oder eines anderen Qualifikationsnachweises (siehe 3.8.3);
- Nachweis von mindestens 15 gescorten Spielen (davon mindestens 5 Spiele mit Statistikauswertung) und einer mindestens zweijährigen Scortätigkeit;
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV.

3.8.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende A-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 18 LE (1 LE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) 18 LE
- Tageslehrgang 6-10 LE

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.8.6 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum A-Lizenz-Scorer beinhaltet ein umfassendes Repetitorium der Scoring-spezialfälle und eine weiterführende Schulung, die zum fehlerfreien Scoren und Auswerten von Spielen befähigen soll.

3.8.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Repetitorium (vgl. auch Lehrinhalte in den Rahmenrichtlinien von B-Scorern)
- Detaillierte Kenntnis der Scoringregeln in den Regelbüchern Baseball und Softball
- Beherrschen der Spezialfälle im Scoring
- Vertiefung der Statistikauswertung mit besonderem Schwerpunkt auf der Pitcher-Statistik sowie dem effektiven Auswerten der Defensivstatistik während des Spiels
- Grundverständnis von Statistiken und Auswirkung von Scoringentscheidungen auf diese
- Fehlererkennung und -korrektur auf Score Sheets

3.8.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss für Bildung des DBV oder eine vom Ausschuss für Bildung beauftragte Stelle.

3.8.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus dem am Lehrgang beteiligten Ausbilder. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.8.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird die Fehlererkennung sowie das Auswerten eines kompletten Spiels (zwei Score Sheets) gefordert.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV.

3.8.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausschusses für Bildung des DBV.

3.8.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt.

3.8.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der Ausschuss für Bildung des DBV.



3.9 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B-Lizenz-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der B-Lizenz-Scorer-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem DBV Ausschuss für Bildung vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, dass diese Scorer nicht zur A-Lizenz-Ausbildung zugelassen werden können.

3.9.1 Aufgabenbereiche

B-Lizenz-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen ausschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

3.9.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die B-Lizenz-Scorer-Ausbildung sind die Landesverbände.

3.9.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

3.9.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer Scorer-C-Lizenz eines Landesverbandes oder eines anderen Qualifikationsnachweises (siehe [3.9.3](#));
- Nachweis einer mindestens einjährigen Scorertätigkeit (die Festlegung einer Mindestanzahl von Spielen liegt im Ermessen des Landesverbandes);
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

3.9.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende B-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 18 LE (1 LE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) 18 LE
- Tageslehrgang 6-10 LE

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.9.6 Ziel der Ausbildung

Der B-Lizenz-Scorer soll seine bisherigen Kenntnisse vertiefen, sowie die Scoringregeln, das Scoringssystem und die Score Sheet-Auswertung komplett beherrschen.

3.9.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Intensive Diskussion der Scoringregeln inklusive der Unterschiede in den Regelbüchern Baseball und Softball
- Intensive Diskussion der Vergabe von Hit/Error, Stolen Base/Wild Pitch/Passed Ball und Sacrifice Hits / Sacrifice Flies
- Detaillierte Erläuterung der Run-Zuordnung auf Pitcher und der Bestimmung von Earned Runs
- Erklärung der Vergabe von Win/Loss/Save
- Beherrschung der Score Sheet-Auswertung
- Behandlung der Unterschiede der Scoringregeln im Baseball und Softball

3.9.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

3.9.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.9.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird das Auswerten eines kompletten Spiels (zwei Score Sheets) gefordert.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes.

3.9.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

3.9.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgesetzt.

3.9.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

3.10 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von C-Lizenz-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der C-Lizenz-Scorer-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem Ausschuss für Bildung der DBV vor.

3.10.1 Aufgabenbereiche

C-Lizenz-Scorer scoren Spiele in den Ligen unterhalb der Verbandsligen (Weitere Regelungen hierzu werden von den Landesverbänden beschlossen). Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

3.10.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die C-Lizenz-Scorer-Ausbildung sind die Landesverbände.

3.10.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

3.10.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres im Lehrgangsjahr, sowie eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

3.10.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende C-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 12 LE (1 LE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) 12 LE
- Tageslehrgang 6-10 LE

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.10.6 Ziel der Ausbildung

Der C-Lizenz-Scorer soll in das Scoringsystem eingeführt werden und ein Spiel fehlerlos auf den Score Sheets dokumentieren können.

3.10.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Erläuterung der Funktion des Scorers und Verhalten während des Spiels
- Vorstellung des Score Sheets und Erläuterung aller Bereiche
- Erläuterung der wichtigsten Abschnitte zum Scoring in den Baseball- und Softballregeln
- Erklärung aller Scoring-Notationen zur Dokumentation des Spielverlaufs
- Notierung von Spielerwechseln und Pitcher-Wechseln
- Ausfüllen der Inning-Summation

3.10.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

3.10.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.10.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird das Scoren eines Spieles gefordert. Die Landesverbände können diesen Teil entweder durch Scoren eines fiktiven Spieles (Textbeschreibung), eines auf Video aufgezeichneten Spieles oder eines realen Spieles erfüllen.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes.

3.10.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

3.10.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgesetzt.



3.10.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

4 Ausbildung von Trainern

4.1 Vorwort

Insbesondere in schnell wachsenden Sportarten, wie Baseball und Softball, ist es wichtig, den steigenden Anforderungen an Qualifikation und Leistungsniveau Rechnung zu tragen. Die Qualifikation von Trainern und Übungsleitern sowie deren Aus- und Fortbildung ist daher von großer Bedeutung.

Dieser Version der Qualifizierungs- und Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Baseball und Softball Verbands liegen die vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ zu Grunde. Hierdurch wird die Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge untereinander, sowie die einheitliche Ausbildung und gegenseitige Anerkennung der Lizenzen sichergestellt.

Aufbauend auf dem Trainer-C Baseball/Softball findet in der 2. Lizenzstufe (Trainer-B) eine Differenzierung in die beiden Sportarten Baseball und Softball statt.

4.2 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Trainer-Lehrgänge erhalten die Trainerlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, die vom DOSB auf Basis der vom DBV bereitgestellten Daten ausgestellt wird. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des **16.** (Trainer C) bzw. des **18.** Lebensjahres (Trainer B) erteilt.

Für die Erteilung der C-Lizenz ist außerdem der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Darüber hinaus ist das Formular **Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs** des DBV ([Anlage 7.2](#)), in der jeweils aktuellen Version unterschrieben (*im Original als PDF-Datei*) mit einzureichen.

Trainer C- und Trainer B-Lizenzen sind 4 Jahre gültig, jeweils ab dem Tag der Ausstellung.

4.3 Fortbildung

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge

4.4 Lizenzverlängerung

Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV bzw. der Landesverbände. Die Teilnahme an **Fortbildungsangeboten** anderer **Einrichtungen** kann auf Antrag **vom Ausschuss für Bildung** anerkannt werden.

Die Verlängerung von C- und B-Lizenzen erfolgt um jeweils 4 Jahre, ausgehend vom bisherigen Ablaufdatum der Lizenz.

Wird die Fortbildung während der Gültigkeit der Lizenz bzw. weniger als ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz besucht, ist ein Umfang von 15 LE erforderlich.

Wird die Fortbildung mehr als ein, aber weniger als drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz besucht, ist ein Umfang von 30 LE erforderlich.

Ist eine Lizenz länger als drei Jahre abgelaufen, ist keine Verlängerung mehr möglich.

Die erforderlichen Lehreinheiten können aus verschiedenen Fortbildungen angesammelt werden. Am Tag der Verlängerung der Lizenz werden die erworbenen Fortbildungs-LEs auf 0 zurückgesetzt, sodass ein „Ansparen“ über mehrere Gültigkeitszeiträume nicht möglich ist.

Die Erfassung der Verlängerung erfolgt in BSM. Die Übertragung an das Lizenzmanagementsystem (LiMS) des DOSB und die formale Ausstellung der verlängerten Lizenz erfolgt frühestens 90 Tage vor Ende des bisherigen Gültigkeitszeitraums.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

Vergleiche dazu auch die DBV-Info-Broschüre zu Trainerlizenzen 4.0 bis 4.4, die unter www.baseball-softball.de im Downloadbereich/Ausbildung verfügbar ist.

Anerkennung von Hospitationen als Maßnahme der Lizenzverlängerung:

- *Eine Hospitation kann nur maximal die Hälfte der zur Verlängerung geforderten Gesamtlehreinheiten abdecken.*
- *Eine Hospitation muss vor der Maßnahme beim DBV-Trainerobmann beantragt werden.*
- *Der Antrag für Anerkennung einer Hospitation muss folgendes beinhalten:*
 - *Zeitraum und Ort der Maßnahme*
 - *Bestätigung des begleitenden Trainerausbilders*
 - *Aufgaben, Tätigkeiten und Umfang der Hospitation*
- *Bis 4 Wochen nach der Hospitation muss ein schriftlicher Bericht über die Hospitation und deren Inhalte beim DBV-Trainerobmann eingereicht werden.*

4.5 Lizenzentzug

Der DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung bzw. deren Zielsetzungen oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

4.6 Richtlinien für die Ausbildung von B-Lizenz-Trainern Leistungssport

Sportart: Baseball oder Softball

4.6.1 Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit des B-Lizenz-Trainers umfasst die Gestaltung eines systematischen leistungsorientierten Trainings. Sie schließt Talentsuche, Talentsichtung und Talentauswahl, sowie Weiterführung der sportlichen Grundausbildung und Leistungsentwicklung im Baseball- oder Softballsport ein. Dabei sind die Rahmentrainingspläne des DBV zu beachten. Hauptaufgabe ist die planmäßige Trainingsgestaltung und Betreuung von Wettkampfmannschaften ab dem mittleren Leistungsniveau.

4.6.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die B-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist der DBV.

4.6.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Bildung des DBV.

Auf Antrag können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstituten oder anderen Sportausbildungsstätten anerkannt werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können die inhaltsgleichen Teile anerkannt werden. Die Anerkennung obliegt dem Ausschuss für Bildung.

4.6.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur B-Lizenz-Trainer-Ausbildung sind:

- Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz
- Die Eignung des Bewerbers muss vom Lehrwart des Landesverbandes bestätigt werden. Insbesondere muss der Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit als C-Lizenz-Trainer in einem Verein oder Landesverband erbracht werden.
- Fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV

Der DBV entscheidet über die Zulassung.

4.6.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer beträgt ausschließlich der Prüfung mindestens 60 Lerneinheiten (1 LE = 45 min).

Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Die Ausbildung kann in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- Wochenabendlehrgang (Mo.-Fr.) je Woche 15 LE
- Wochenendlehrgang (Fr.-So.) 15 LE
- Wochenlehrgang (Mo.-Fr.) 45 LE
- Tageslehrgang 7,5-10 LE

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Besonders für den Ausbildungsbereich Wissensvermittlung können auch synchrone und asynchrone Online-Lehrgangsformen gewählt werden.

4.6.6 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Die Trainerin/der Trainer:



- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern / Jugendlichen in Bezug auf den Baseball- und Softballsport
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern / Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DBV
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

Fachkompetenz

Die Trainerin/der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung von Baseball / Softball als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
- setzt die Rahmenkonzeption und die Rahmentrainingspläne des DBV um
- kann leistungsorientiertes Training sowie baseball- / softballspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für Baseball / Softball und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Baseball- / Softball-Regeln, Sportgeräte und Trainingshilfen sowie wichtige Einrichtungen

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die Trainerin/der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Baseball / Softball-Trainingseinheiten
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining Baseball / Softball
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt
- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

4.6.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Im Hinblick auf die Ausbildungsziele ergeben sich die folgenden Inhalte:

- a) **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte** (15 LE)
- Bewegungslehre (Motorisches Lernen)
 - Techniktraining im Baseball / Softball
 - Taktik und Strategien im Baseball / Softball
 - Trainingsplanung, Periodisierung und Steuerung im Baseball / Softball



- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit innerhalb bestimmter Zielgruppen und deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)
 - Regeln und Wettkampfsysteme im Baseball / Softball
 - zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der mittleren Ebene des Leistungssports
 - Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
 - Physiologische Besonderheiten
 - Scouting, Spielbeobachtung, Auswerten der Spielstatistik im Baseball / Softball
- b) **Personen- und gruppenbezogene Inhalte** (25 LE)
- Psychologische Trainingsbetreuung und Wettkampfvorbereitung
 - Sportdidaktik (Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten)
 - Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
 - Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport
 - Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport und Kindeswohl (mindestens 2 LE)
- c) **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte** (10 LE)
- Verbandstruktur und Wettkampfordnungen des DBV
 - Medizinische und physiotherapeutische Betreuung (inkl. Typischer Verletzungen im Baseball / Softball)
 - Finanzen, Marketing
 - Antidopingrichtlinien der NADA (Rote Liste etc.)
 - Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
 - Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
 - Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

4.6.7.1 Hospitationen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen im Laufe des Lehrgangs eine Hospitation von mindestens zwei vollen Tagen ableisten. Über die Annahme der Hospitation entscheidet der Lehrgangsleiter.

4.6.7.2 Hausarbeiten

Des Weiteren können nach Absprache zu unterschiedlichen Themen Hausarbeiten im Selbststudium angefertigt und in die Ausbildung eingliedert werden. Die Hausarbeiten

können maximal entsprechend der in der Lehrplanvorlage vorgesehenen Lehrzeit (LE) präsenzverkürzend wirken.

4.6.8 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Zur Prüfungskommission gehören zwei Lehrkräfte des DBV, von denen höchstens einer an der Ausbildung mitgewirkt hat. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.6.9 Prüfungsinhalte

Die Prüfung zum Abschluss des Ausbildungsganges zur Trainer B-Lizenz besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Es können nur solche Gegenstände getestet werden, die Inhalt der Ausbildung waren. Sie haben die Ebenen der Ausbildungsgänge und späteren Tätigkeitsbereiche abzudecken.

In einer abschließenden Prüfung aller Ausbildungsgänge soll die Lehrbefähigung in einer Lehrprobe und in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

4.6.9.1 Praktische Prüfung

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen in einer Lehrprobe nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Prüfung vorzulegen. Diese Lehrprobe soll etwa 20 Minuten dauern.

Beurteilungskriterien:

- Didaktisches/methodisches Vorgehen
- Lehrerverhalten
- Auswahl geeigneter Formen der Unterrichtsorganisation

4.6.9.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel in der Ausfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der B-Lizenz-Trainer-Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit sollte in der Regel als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Für diese Klausurarbeit stehen etwa 1-2 Stunden zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können schriftliche Hausarbeiten zu Themen der Ausbildung als Prüfung verlangt werden.

4.6.9.3 Mündliche Prüfung

Fehlleistungen in der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung korrigiert werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der B-Lizenz-Trainer-Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel je 15 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vorträge in Form von Referaten können ebenfalls als mündliche Prüfung zugelassen werden.

4.6.10 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- die Lehrprobe nicht besteht oder
- die schriftliche bzw. mündliche Prüfung nicht besteht.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.6.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausschusses für Bildung oder einer von ihm beauftragten Stelle.

4.6.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt.

4.6.13 Weitere Bestimmungen

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gelten die aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

4.7 Richtlinien für die Ausbildung von C-Lizenz-Trainern Leistungssport

Sportart: Baseball/Softball

Profil: Kinder / Jugendliche

4.7.1 Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit des C-Lizenz-Trainers umfasst die Hinführung zur leistungs- und wettkampforientierten Betätigung im Baseball und Softball in den Vereinen, sowie die Gestaltung des Grundlagentrainings.

Bestandteil der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist die lebensaltersbezogene Differenzierung der Ausbildungsinhalte auf Kinder- und Jugendliche (K/J).

4.7.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist der DBV in Verbindung mit der Deutschen Baseball und Softball Jugend (DSJ). Die Lehrgänge werden vom jeweils zuständigen Lehrwart des Landesverbandes (LV) organisiert und mit Unterstützung durch den zuständigen Mitarbeiter des DBV und den Trainerobmann des DBV durchgeführt.

4.7.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes.

Bei entsprechenden Vereinbarungen können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstituten oder anderen Sportausbildungsstätten absolviert werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen, sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können die inhaltsgleichen Teile anerkannt werden. Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie können bei Vorliegen geeigneter Materialien als Fernstudium bis

maximal 30 Lerneinheiten (LE) angeboten und anerkannt werden. Erfolgskontrollen erfolgen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs.

4.7.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung, (i.d.R. durch einen Verein beim Lehrwart des Landesverbandes)
- Die Eignung des Bewerbers soll vom Verein bestätigt werden. Die Beurteilung der Eignung kann sich u.a. aus der persönlichen sportlichen Leistung, Erfahrung und der Mitarbeit im Verein ergeben.

Der jeweils zuständige Lehrwart des Landesverbandes entscheidet über die Zulassung. In Streitfällen entscheidet der Trainerobmann des Ausschusses für Bildung.

4.7.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer beträgt ausschließlich der Prüfung 120 Lerneinheiten (1 LE = 45 min).

Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Die Ausbildung kann in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- Wochenabendlehrgang (Mo.-Fr.) je Woche 15 LE
- Wochenendlehrgang (Fr.-So.) 15 LE
- Wochenlehrgang (Mo.-Fr.) 45 LE
- Tageslehrgang 7,5-10 LE

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

Besonders für den Ausbildungsbereich Wissensvermittlung können auch synchrone und asynchrone Online-Lehrgangsformen gewählt werden.

4.7.6 Fehlzeitenregelung

Fehlzeiten sind nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Lehrgangsleitung Fehlzeiten bis max. 10% der Lehrgangszeit zugestehen. Werden Fehlzeiten zugelassen, so sorgt die Lehrgangsleitung dafür, dass der Teilnehmer die versäumten Inhalte nacharbeitet.

Bei Überschreitung der Fehlzeitenquote kann der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

4.7.7 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation



- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
- ist informiert über den richtigen Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)

Fachkompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung von Baseball/Softball als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
- kennt die Rahmenkonzeption und die –trainingspläne des DBV für das Grundlagen-training
- kann leistungsorientiertes Baseball/Softball-Training vorbereiten, anleiten und betreuen
- kennt die Grundtechniken des Baseball / Softball und deren wettkampfmäßige Anwendung
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für Baseball/Softball und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und Trainingshilfen und kennt die wichtigen Einrichtungen

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining
- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

4.7.8 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum C-Lizenz-Trainer ist in folgende Bereiche strukturiert, die inhaltlich miteinander zu verknüpfen sind.

- Personen- und gruppenbezogener Bereich mindestens 30 LE
- Bewegungs- und praxisbezogener Bereich mindestens 60 LE
- Vereins- und verbandsbezogener Bereich mindestens 30 LE

4.7.9 Inhalte der Ausbildung

4.7.9.1 Eingangstest

Überprüfung der eigenen sportlichen Fähigkeiten

4.7.9.2 Grundlehrgang (42 LE)

Block 1: Geschichte – Soziologie – Ethik (4 LE)

- Funktionen des Sports / Aufgaben und Organisationen / Struktur des Sports in Deutschland



- Geschichte des Sports in der Neuzeit
- Geschichte des Baseball- und Softballsports
- Verbreitung und Organisation des (Amateur-) Baseball- und Softballsports heute
- Sport und Gesellschaft (Funktion und Stellung des Sports in der Gesellschaft: Freizeitsport, Gesundheit, Erziehung, Regeneration, Sport und Politik, Kommerzialisierung des Sports...)
- Ethische Ansprüche im Sport (Fair Play, Doping...)
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Block 2: Recht - Versicherung - Organisation (14 LE)

- Grundzüge des Vereinsrechts (Satzungen, Ordnungen, Verträge...)
- Aufsichts- / Verkehrssicherungs- / Haftpflicht / Jugendschutz
- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Versicherungsproblematik
- Vereinssteuerrechtliche Grundzüge
- Finanzierungsmöglichkeiten des Sports (Zuschüsse, Förderung...)
- Struktur und Aufgaben des DBV und der Landesfachverbände
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Behörden, Schulen, Verbände...)
- Organisation von Sportveranstaltungen (Spiele, Turniere, Neigungsgruppen, Schul-AGs, Demonstrationsveranstaltungen z. B. Sportwochen, Sichtung, Lehrgänge, etc.)
- Fort- und Weiterbildung im DBV und bei anderen Organisationen
- Entwicklung, Aufgaben und Probleme des Sports und der Sportorganisation
- grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen

Block 3: Sportmedizin - Sicherheit - Erste Hilfe (11 LE)

- Anatomie / Physiologie des Menschen
- Biologische Grundlagen der sportlichen Leistung
- Belastungsfähigkeit in verschiedenen Altersgruppen
- Gesundheit im Sport
- Sicherheit im Sport / Ursachen und Prävention von Sportunfällen
- Erste Hilfe bei baseball-/softballtypischen Sportverletzungen
- Präventions- und Rehabilitationsgrundsätze
- Antidopingrichtlinien
- Grundsätze von Gesundheit und Sport kennen und berücksichtigen

Block 4: Allgemeine Trainingslehre - Jugendarbeit - Didaktik (13 LE)

- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern (speziell in Nachwuchssportgruppen)



- Didaktik und Methodik des Baseball- / Softballtrainings
- grundlegende Kommunikationsregeln und Umgang mit Konflikten
- Gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und darauf reagieren
- Methodik des Übens und der Fehlerkorrektur; Auswahl und Ordnung der Übungen; Aufbau einer Übungsstunde (didaktische Grundbegriffe)
- Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport und Kindeswohl (mindestens 4 LE)
- Rahmenkonzeptionen des DBV
- Regeln und Wettkampfsysteme von Baseball/Softball
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Altersgemäße spielerisch-sportliche Angebote entwickeln und durchführen
- Struktur, Funktion und Bedeutung von Baseball/Softball (einschließlich der Regeln) als Wettkampfsport kennen, erproben und verändern können
- Wettkampforientiertes Training planen, durchführen und auswerten
- Sicherheit im Umgang und in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen und in unterschiedlichen sportlichen Handlungssituationen erwerben
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)

4.7.9.3 Aufbaulehrgang (52 LE)

Block 1: Grundtechniken (20 LE)

- Wurftechnik:
 - a) der Wurf im Baseball
 - b) der Wurf im Softball
 - c) Besonderheiten für Infielder, Outfielder, Catcher
- Fangtechnik: geworfene (flache) Bälle; Flyballs
- Technik des Cutoff-Relays
- Fielding-Technik
- Schlagtechnik: Schlag- und Bunt-Techniken
- Baserunning
 - a) Allgemeine Grundregeln des Laufens (Sprint)
 - b) Grundtechniken des Baserunning im Baseball
 - c) Grundtechniken des Baserunning im Softball

Block 2: Die Positionen der Defense (20 LE)

- Pitcher
 - a) Pitching im Baseball (allgemein): Windup, Stretch, Pickoffs
 - b) Pitching im Softball (allgemein): Windmill, Slingshot
 - c) Verteidigungsaufgaben des Pitchers



- Catcher
 - a) Setup; Fangen und Blocken der Pitches
 - b) Würfe gegen Basestealing
 - c) Fangen von Pop-ups
 - d) sonstige Verteidigungsaufgaben des Catchers
- First Baseman
 - a) Positionierung
 - b) Fangen der Würfe (Beintechnik am Base)
 - c) Halten des Läufers"; Pickoffs (von Pitcher und Catcher)
 - d) Verteidigungsaufgaben (Bunts, Relays...)
- Third Baseman
 - a) Positionierung
 - b) Verteidigungsaufgaben
- Second Baseman / Short Stop
 - a) Positionierung
 - b) Double Plays
 - c) Verteidigungsaufgaben (Relays...)
- Outfielder
 - a) Positionierung
 - b) Verteidigungsaufgaben

Block 3: Drills (12 LE)

Drills für:

- Pitcher / Catcher
- Infield
- Outfield

4.7.9.4 Abschlusslehrgang: (26 LE)

Block 1: Grundzüge der Taktik (9 LE)

- Offensivtaktiken
 - a) Grundsätze / Aufstellung der Batting Order
 - b) Schlagarten; Offensive Plays (Bunts, Hit & Run etc.)
 - c) Mannschaftstaktik; Zusammenwirken von Coaches, Schlagmann und Läufer
- Defensivtaktiken
 - a) Grundsätze: Positionierung (nach Spielsituationen)
 - b) defensive Spielzüge (bei Hits, Bunts, Hit & Run etc.)
- Pitching-Strategie (Grundzüge)

Block 2: Trainings-/Spielorganisation, Regeln (16 LE)

- Aufgaben des Trainers vor, während und nach dem Wettkampf
- Auswertung von Spielen (Scoresheet, Statistiken, Videoaufnahmen)
- Training:
 - a) Planung und Vorbereitung (Trainingspläne erstellen können)
 - b) Durchführung
 - c) Sommer- und Wintertraining (Probleme des Indoor-Trainings)
- Ausgewählte Probleme aus Regelwerk und Spielordnung
- Umgang mit Schiedsrichtern, Offiziellen, Gegnern, etc.

Block 3: Prüfungsvorbereitung (1 LE)

- Literaturhinweise
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Wiederholung des Stoffes

4.7.10 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Zur Prüfungskommission gehört der Lehrwart des LV (bzw. ein Stellvertreter) sowie zwei weitere Lehrkräfte, von denen höchstens einer an der Ausbildung mitgewirkt hat. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.7.11 Prüfungsinhalte

Die Prüfung zum Abschluss des Ausbildungsganges zur Trainer-C-Lizenz besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Es können nur solche Gegenstände getestet werden, die Inhalt der Ausbildung waren. Sie haben die Ebenen der Ausbildungsgänge und späteren Tätigkeitsbereiche abzudecken.

In einer abschließenden Prüfung aller Ausbildungsgänge soll die Lehrbefähigung in einer Lehrprobe und in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

4.7.11.1 Praktische Prüfung

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen in einer Lehrprobe nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Prüfung vorzulegen. Diese Lehrprobe soll etwa 20 Minuten dauern.

Beurteilungskriterien:

- Didaktisches und methodisches Vorgehen
- Lehrerverhalten
- Auswahl geeigneter Formen der Unterrichtsorganisation

4.7.11.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel in der Ausfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit



sollte in der Regel als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Für diese Klausurarbeit stehen etwa 1-2 Stunden zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können schriftliche Hausarbeiten zu Themen der Ausbildung als Prüfung verlangt werden.

4.7.11.3 Mündliche Prüfung

Fehlleistungen in der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung korrigiert werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel je 15 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vorträge in Form von Referaten können ebenfalls als mündliche Prüfung zugelassen werden.

4.7.12 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- die Lehrprobe nicht besteht oder
- die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann.

4.7.13 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des LV.

4.7.14 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom durchführenden Landesverband in Absprache mit dem DBV festgesetzt.

4.7.15 Weitere Bestimmungen

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gelten die aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Es bleibt den Landesverbänden überlassen, weitere Lizenzstufen unterhalb der C-Lizenz einzuführen.

5 Ausbildung von Ausbildern

5.1 Einleitung, Zielsetzung und Qualifikation der Lehrkräfte

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Spitzenverbandes gehört es, im Bereich der Ausbildung Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm selbst und seinen angeschlossenen Landesverbänden ermöglichen, eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Ausbildung von Mitarbeitern zu gewährleisten. Dies erfordert qualifizierte Ausbilder. Deren Aus- und Fortbildung ist daher von herausragender Bedeutung. Die Fort- und Weiterbildung von Ausbildern wird vom DBV geregelt.

Im Bereich des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV) findet Ausbildung in den Bereichen Schiedsrichter, Scorer und Trainer statt. Ziel dieser Richtlinie ist es, im Rahmen einer modernen und flexiblen Systematik, Qualität, Einheitlichkeit und Transparenz in das Ausbilderwesen zu bringen. Darüber hinaus ist den aktuellen gesellschaftlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Ein Ausbilder muss über ausreichend Erfahrung verfügen. Das bedeutet, dass er erst dann die Weiterbildung zum Ausbilder besuchen kann, wenn er die für seinen Bereich ([vgl. 5.3](#)) notwendige fachliche Qualifikation erfüllt. Die Ausbilder (Schiedsrichter, Scorer, Trainer) sollen ihre Qualifikation in einem zweistufigen Aufbau erlangen, der zudem die Qualifikation in einem überfachlichen Teil für jeden Ausbilder, unabhängig von seinem Fachbereich, vorschreibt.

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gilt die aktuelle Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Fachlich und pädagogisch betreut werden die Ausbilder im DBV vom Ausschuss für Bildung bzw. dem zuständigen Mitglied im jeweiligen Fachbereich, der neue Ausbildungs-Lehrkräfte bei der Einarbeitung unterstützt.

5.2 Lizenzaufbau und Lizenzierung

Für die Ausbildung von Ausbildern ist der DBV allein verantwortlich. Der DBV nominiert die jeweiligen Ausbilder zur Ausbildung von Ausbildern.

Folgende Ausbilder-Lizenzen werden durch den DBV ausgestellt:

- Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder „A“
- Softball-Schiedsrichter-Ausbilder „A“
- Scorer-Ausbilder „A“
- Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder „LV“
- Softball-Schiedsrichter-Ausbilder „LV“
- Scorer-Ausbilder „LV“
- Trainer-Ausbilder „LV“

Schiedsrichter- und Scorer-Ausbilder der Stufe „LV“ sind berechtigt, im jeweiligen Bereich eine B- oder C-Ausbildung durchzuführen.

*Trainer-Ausbilder der Stufe „LV“ sind berechtigt, im **Trainer**-Bereich eine C-Ausbildung durchzuführen.*



Ausbilder der Stufe „A“ sind berechtigt im jeweiligen Bereich eine A- oder B- oder C-Ausbildung durchzuführen.

Für den Erwerb einer Ausbilder-A-Lizenz Schiedsrichter oder Scorer ist eine Ausbilder LV-Lizenz im entsprechenden Bereich erforderlich.

Die Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren.

Bei einer entsprechenden Fortbildung wird sie im Anschluss an diese vier Jahre um weitere vier Jahre verlängert.

Im Anschluss an die absolvierte überfachliche Qualifikation reicht der Anwärter entsprechende Nachweise beim Ausschuss für Bildung ein. Basierend auf der fachlichen und überfachlichen Qualifikation entscheidet dieser dann über die Ernennung zum LV- bzw. A-Ausbilder für den jeweiligen Kompetenzbereich.

Die Lizenzierung erfolgt durch die Aufnahme in die offizielle Ausbilderliste des DBV, *sofern das Formular Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs des DBV (Anlage 7.2), in der jeweils aktuellen Version unterschrieben (im Original als PDF-Datei) vorliegt.* Die *offizielle Ausbilderliste* ist in der Geschäftsstelle des DBV erhältlich.

Die Liste enthält folgende Angaben:

- Fachbereich
- Name, Vorname
- Wohnort
- Lizenzstufe
- Gültigkeitsdauer

Landesverbände können über den DBV Ausschuss für Bildung Ausbilder anfordern und beauftragen. Die Landesverbände setzen den Ausschuss für Bildung über ihre Lehrgänge und verpflichtete Ausbilder umgehend in Kenntnis.

5.3 Lizenzentzug

Der Ausschuss für Bildung hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Ausbilder schwerwiegend gegen die Satzung bzw. deren Zielsetzungen oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

5.4 Qualifikation fachlicher Teil

Die Qualifikation im fachlichen Bereich ist Voraussetzung für die Teilnahme am überfachlichen Teil.

Der Ausschuss für Bildung mit den entsprechenden Vertretern ist für die Ausbildung in den einzelnen Bereichen zuständig.

5.4.1 Schiedsrichter Baseball

A-Ausbilder: Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz und Inhaber einer Schiedsrichter A-Lizenz Baseball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz Schiedsrichter Baseball gewesen sein. Durchführung von mindestens fünf LV-Lehrgängen Schiedsrichter Baseball.

LV-Ausbilder: Inhaber einer A-Lizenz Baseball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz-Schiedsrichter Baseball gewesen sein.

5.4.2 Schiedsrichter Softball

A-Ausbilder: Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz und Inhaber einer Schiedsrichter A-Lizenz Softball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz Schiedsrichter Softball gewesen sein. Durchführung von mindestens fünf LV-Lehrgängen Schiedsrichter Softball.

LV-Ausbilder: Inhaber einer A-Lizenz Softball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz-Schiedsrichter Softball gewesen sein.

5.4.3 Scorer

A-Ausbilder: Inhaber einer Scorer A-Lizenz; fünf Lehrgänge mit veranstaltet (davon mindestens zwei B-Lehrgänge); Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz.

LV-Ausbilder: Inhaber einer Scorer A-Lizenz und mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer Scorerlizenz (davon mindestens zwei Jahre Stufe A).

5.4.4 Trainer

LV-Ausbilder: mind. 3 Jahre im Besitz der B-Lizenz oder höher sowie Eignungsbestätigung des Landesverbandes.

5.5 Qualifikation überfachlicher Teil

Die Qualifikation im überfachlichen Teil ist für alle Fachbereiche identisch.

Die Dauer der Ausbildung (überfachlicher Teil) muss für die Erlangung einer LV-Ausbilder-Lizenz nachweislich mindestens 30 LE (à 45 Minuten) betragen. Für den Erhalt einer A-Ausbilder-Lizenz müssen 15 LE (à 45 Minuten) zusätzlich absolviert werden.

Als überfachliche Qualifikationen werden das DOSB-Ausbildertifikat mit 30 LE, die Ausbilderprüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung (AEVO) mit 45 LE oder ein pädagogischer Hochschul- oder Fachhochschul-Abschluss mit 45 LE anerkannt.

Über die Anerkennung anderer überfachlicher Qualifikationen entscheidet der Ausschuss für Bildung. Unter anderem werden Qualifikationen aus den folgenden Bereichen anerkannt:

- *Didaktisch-methodische, pädagogisch-psychologische Aspekte*
 - *Didaktisch-methodische Grundsätze der Unterrichtsplanung und -Durchführung*
 - *Gestaltung der Übungsstunden, didaktische Grundsätze der Stundengestaltung, typische Stundeneinheiten*
 - *Prüfungsformen (Möglichkeiten, Anwendungen, Vor- und Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle)*
 - *Lernerfolgskontrolle (Prüfungskriterien, Effizienz, Themen, Niveau)*
 - *Erprobung neuer Unterrichtsformen*
 - *Rhetorik*
- *Organisatorische Durchführung*
 - *Finanzierungs- und Abrechnungsmodalitäten*
 - *Rechtliche (insbesondere Sicherheitsvorschriften) und versicherungstechnische Fragen*
 - *Ablaufplanung eines Lehrgangs inklusive benötigter Materialien und Räumlichkeiten erstellen*



- *Möglichkeiten der Lehrgangsgestaltung und den Einsatz verschiedener Lehrmittel*
- *Formen der Lehrgangsleitung, -moderation und -struktur*
- *Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden kennen*
- *Zielgruppenanalyse*
 - *Definition, Bedürfnisse einer Zielgruppe und deren Erkennbarkeit, Nutzen daraus ziehen, Anpassung der Ausbildungsschritte an Zielgruppe und deren Bedürfnisse*
 - *Soziodemographische Daten der Teilnehmer in der Übungsgruppe erfassen und auswerten*
 - *Ausbilder-Verhalten für bestimmte Zielgruppen*
 - *Bedeutung sozialer, gruppenspezifischer Prozesse*

Es liegt in der Verantwortung des Anwärters einer Ausbilder-Lizenz, sich für eine entsprechende überfachliche Qualifizierungsmaßnahme anzumelden. Sollte Ungewissheit darüber bestehen, ob eine Qualifizierungsmaßnahme den Anforderungen dieser Ausbildungsordnung entspricht, sollte der Anwärter unbedingt zuvor den für seinen Bereich zuständigen Vertreter im Ausschuss für Bildung des DBV kontaktieren.

5.6 Lizenzverlängerung und Fortbildungen

Die Ausbilderlizenz wird im Anschluss an die vierjährige Gültigkeitsdauer um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Ausbilder innerhalb dieser vier Jahre eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat.

Für A-Ausbilder ist der Besuch einer überfachlichen Fortbildungsveranstaltung im Umfang von mindestens 15 LE erforderlich.

Für LV-Ausbilder ist der Besuch einer fachlichen oder überfachlichen Fortbildungsveranstaltung (8 LE) erforderlich.

Der Inhalt einer überfachlichen Fortbildungsveranstaltung ist aus den folgenden Bereichen auszuwählen:

- Didaktisch-methodische, pädagogisch-psychologische Aspekte,
- Organisatorische Durchführung,
- Zielgruppenanalyse,
- Biologische Aspekte,
- Aspekte der Auswahl von Ausbildungsinhalten.

5.7 Anerkennung

Im Ausland erworbene Fähigkeiten und Qualifikationen (sowohl fachlich als auch überfachlich) können ebenfalls anerkannt werden, sofern die Anerkennung von dem Antragsteller schriftlich und begründet beim Ausschuss für Bildung beantragt wird. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass der Umfang der Ausbildungsmaßnahmen im Ausland die o.g. Mindestanforderungen an den überfachlichen und/oder fachlichen Teil erfüllt. Im Zweifel ist die qualitative Gleichstellung mit einer inländischen Ausbildung durch den Antragsteller gegenüber dem Ausschuss für Bildung nachzuweisen.



5.8 Abschlussvorschrift

Die Zuständigkeit für diese Rahmenrichtlinie obliegt grundsätzlich dem Ausschuss für Bildung, insbesondere hinsichtlich des überfachlichen Teils. Soweit sich aus dieser Richtlinie dies ergibt, obliegt im fachlichen Bereich die Zuständigkeit beim jeweiligen Mitglied des Ausschusses Bildung.

6 Spesenordnung für Ausbilder

6.1 Allgemein

Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber eines Lehrgangs ist der DBV (für A-Lizenz-Lehrgänge und Ausbilder-Lehrgänge, bei Trainerlehrgängen auch für B-Lizenzen) oder der jeweilige Landesverband, in dem der Lehrgang stattfindet (für Lehrgänge unterhalb der A-Lizenz bzw. B-Lizenz bei Trainern).

Der jeweilige Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber ist für die Buchung von Lehrgangsräumen mit geeigneter Ausstattung, sowie für die Unterbringung der Ausbilder zuständig.

Die Ausbilder sind verpflichtet, die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

Freie Vertragsabsprachen zwischen Ausbildern des DBV und dem DBV bzw. den Landesverbänden sind nur nach Genehmigung durch den Ausschuss für Bildung im DBV zulässig ausgenommen davon ist die Aufwandsentschädigung.

6.2 Aufwandsentschädigung

Ausbilder des DBV erhalten für ihre Lehrtätigkeit eine Aufwandsentschädigung für die Stunden der Ausbildung und Prüfungen.

Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV bemisst sich nach Art und Dauer der Ausbildung inklusive Prüfungen nach Lerneinheiten (LE, eine LE entspricht 45 Minuten).

- Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für die A-Lizenz beträgt mindestens € 14,00 pro LE.
- Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für die B-Lizenz und darunter beträgt mindestens € 12,00 pro LE.
- Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für Ausbilder (Ausbilder-Lizenz) beträgt mindestens € 16,00 pro LE.
- Für die praktische Prüfung von Schiedsrichtern können abweichende Regelungen gelten, die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien festgelegt sind.

6.3 Kostenerstattung

Die Erstattung von Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstigen Kosten ist in der Finanzordnung geregelt.



7 Anhang

7.1 Beobachtungsrichtlinien für Schiedsrichter

Zur Bewertung von Schiedsrichterleistungen ist das Formular des DBV zu verwenden. Die aktuelle Version des Formulars ist unter www.baseball-softball.de im Downloadbereich verfügbar. Die darin verwendeten Bewertungskriterien sollen eine Vergleichbarkeit von Schiedsrichterleistungen ermöglichen. Die Bewertung von Schiedsrichterleistungen ist in verschiedenen Situationen ein wichtiges Mittel, so zum Beispiel für:

- a) die Leistungsbestimmung im Rahmen eines Coachings für Schiedsrichter;
- b) die Sichtung von Schiedsrichtern mit der Zielsetzung, die Eignung für eine bestimmte Liga bzw. einen bestimmten Wettbewerb oder eine bestimmte Nominierung festzustellen;
- c) die praktischen Prüfungen zum Lizenzerwerb einer bestimmten Ausbildungsstufe.

Ziel der Leistungsbewertungen ist es, Schiedsrichterleistungen im deutschen Baseball und Softball zu fördern – daher sollte, wenn möglich, eine durchgeführte Leistungsbewertung mit dem betreffenden Schiedsrichter / der betroffenen Schiedsrichter im Rahmen eines Feedbacks offengelegt werden. Die Beurteiler bzw. Prüfer oder „Sichter“ müssen Schiedsrichter-Ausbilder (Stufe LV oder A) mit Lizenz für Baseball oder Softball sein, wenn Bewertungen in Rahmen von 7.1 b oder 7.1 c erfolgen.

7.2 Trainer/Ausbilder gegen sexualisierte Gewalt

Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs

Für alle lizenzierten Trainer und Ausbilder im DBV und seiner Landesverbände.

Name: _____ Verein: _____

1. In der Kinder- und Jugendarbeit im DBV und seinen Landesverbänden übernehme ich als Leitungskraft in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel meiner Arbeit ist dabei der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt, sowie vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.
2. Jugendverbandsarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass im Zusammenhang mit einem Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuellen Missbrauchs gegen mich weder eine Anklage anhängig ist, noch eine Verurteilung vorliegt.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen.
4. Beim Baseball und Softball, insbesondere beim Techniktraining, kann enger Körperkontakt eine Rolle spielen. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
5. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt, nicht toleriert und dagegen aktiv interveniert.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen. Ich weiß, dass dieses Verhalten strafbar sein kann und verbands- und zivilrechtliche, gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____